

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-4598/08
von André Brie (GUE/NGL)
an die Kommission

Betrifft: Beteiligung der News Corp. an Premiere AG

Kann die Kommission im Zusammenhang mit der Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.5121 - NewsCorp/Premiere) und der in diesem Zusammenhang veröffentlichten Pressemitteilung (IP/08/1012) folgende Fragen beantworten:

- Ist ihr bekannt, dass der deutsche Sender Sport Digital TV zwar den technischen Zugang zu den Premiere-Abonnenten begehrt, diesen aber seit Monaten nicht erhält? Ist dies ein Verstoß gegen die Auflagen, welche die Kommission News Corp für ihre Beteiligung an Premiere aufgegeben hat? Falls ja, mit welchen Restriktionen hat die News Corp. nun zu rechnen?
- Ist ihr bekannt, dass sich Premiere auf die sog. „Premium Sports“-Klausel zurückzieht und damit den Zugriff von Sportsendern auf die Abonnentenbasis von Premiere blockieren kann? Wie soll sichergestellt werden, dass der Zugang zu den Premiere-Abonnenten für alle Anbieter von PAY-Diensten auf Drittplattformen zu gleichen und diskriminierungsfreien Konditionen erfolgt?
- Ist ihr bekannt, dass es kein CI/Ci+ Modul für das von Premiere verwendete Verschlüsselungssystem NDS gibt? Wie deckt sich das mit den Forderungen der Kommission nach dem Einbau eines CI in IDTVs ab einer Bildschirmdiagonale von 30 cm? Wird die Kommission daher NDS verpflichten, die NDS-Verschlüsselungstechnologie auch auf einem CI/Ci+ - Modul anzubieten ?
- Falls nein – wie sonst kann ein geschlossener Set-top-Boxenmarkt in Deutschland verhindert werden? Wie stellt die Kommission sicher, dass es in Zukunft noch einen Fachhandelsmarkt für Premiere Set-top Boxen geben wird?
- Wie wird sichergestellt, dass dritte Pay-TV-Anbieter ihre Angebote tatsächlich technisch an Premiere-Abonnenten vermarkten können? Welche Kontrollmechanismen fordert(e) die Kommission dazu von der News Corp.? Wie will die Kommission ein zweites Sport-Digital-TV ausschließen?
- Wie möchte die Kommission sicherstellen, dass die Angebote dritter Pay-TV-Anbieter auch von den Premiere Abonnenten gefunden werden? Gibt es Auflagen bezüglich der Anordnung der Fernsehkanäle (Free to Air und Pay-TV) für die NDS Middleware? Gibt es eine Hinweispflicht seitens Premiere für künftige neue Angebote dritter Anbieter ?
- Inwieweit wurde/wird die Darstellung der öffentlich rechtlichen Sender hinsichtlich Programmplatz/Sortierung durch Premiere von der Kommission geprüft? Gibt es hierzu Vorgaben?

P-4598/08DE
Antwort von Frau Kroes
im Namen der Kommission
(12.9.2008)

Die Fragen des Herrn Abgeordneten beziehen sich auf die Entscheidung der Kommission vom 25. Juni 2008¹, die geplante Übernahme des deutschen Pay-TV-Anbieters Premiere durch das US-amerikanische Unternehmen News Corp unter Auflagen zu genehmigen.

Bei der Beurteilung von Zusammenschlüssen auf Grund der EU-Fusionskontrollverordnung² kann die Kommission nur solche Bedingungen und Auflagen mit ihrer Freigabeentscheidung verbinden, die erforderlich sind, um die von der Kommission festgestellten, durch den jeweiligen Zusammenschluss

¹ http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/cases/decisions/m5121_20080625_20212_en.pdf.

² Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ("EG-Fusionskontrollverordnung"), ABI L 24, 29.1.2004.

hervorgerufenen Wettbewerbsbedenken auszuräumen und die vor dem Zusammenschluss bestehende Wettbewerbssituation wiederherzustellen. Zu darüber hinausgehenden Maßnahmen fehlt der Kommission auf Grund der Fusionskontrollverordnung die Befugnis.

Im vorliegenden Fall bestand nach den Ermittlungen der Kommission aus folgenden Gründen Anlass zu ernsthaften Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit des Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt. Premiere ist der marktbeherrschende Anbieter von Pay-TV für Zuschauer in Deutschland und Österreich und bietet seine TV-Sender per Satellitenplattform, Kabel und Internet an. Im Rahmen der bereits vor dem Zusammenschluss bestehenden Vereinbarungen zwischen Premiere und seinem externen technischen Dienstleister haben dritte Pay-TV-Anbieter in Deutschland derzeit unter bestimmten Bedingungen Zugang zur Satellitenplattform von Premiere. Besitzer der entsprechenden Premiere-Set-Top-Boxen können somit auch Programme von Premiere-Konkurrenten empfangen. Außerdem hat Premiere seinem technischen Dienstleister vertraglich eine Unterlizenz für die Verschlüsselung der Programme anderer Pay-TV-Anbieter mit Hilfe der derzeit von Premiere verwendeten Verschlüsselungstechnologie gewährt.

Kurze Zeit vor der Anmeldung des Zusammenschlussvorhabens bei der Kommission hatte Premiere jedoch angekündigt, dass es zur Verschlüsselung seiner Programme von der derzeit verwendeten Technologie auf die Technologie der News Corp-Tochter News Digital Systems (NDS) umsteigen werde. Die Kommission hatte an Hand ihrer Ermittlungen Grund zu der Annahme, dass dieser Wechsel des Verschlüsselungssystems in engem Zusammenhang zu der Übernahme von Premiere durch News Corp vereinbart wurde und somit als Folge des Zusammenschlusses zu bewerten sein könnte.

Nach den Ermittlungen der Kommission würde der Wechsel des Verschlüsselungssystems den Zugang Dritter zur Satellitenplattform von Premiere insbesondere deshalb erschweren, weil Premieres gegenwärtiger technischer Dienstleister auf Grund der bestehenden Vereinbarungen mit Premiere nicht in Besitz einer (Unter-)Lizenz für die Verschlüsselung der Programme anderer Pay-TV-Anbieter mit der NDS-Technologie war und für die Gewährung dieser Lizenz auf die Mitwirkung von News Corp angewiesen gewesen sein würde.

Zudem hatte die Marktuntersuchung der Kommission ergeben, dass der Anbieter der Verschlüsselungstechnologie von Premiere über das Smartcard-Management die Möglichkeit hat, den Zugang anderer Pay-TV-Anbieter zu erschweren. Der Anbieter des bisher von Premiere verwendeten Verschlüsselungssystems ist ein von Premiere unabhängiges Unternehmen, für das kein ersichtlicher wirtschaftlicher Anreiz zu bestehen schien, die Smartcard-Ausgabe an Wettbewerber von Premiere zu behindern. Mit dem Wechsel des Verschlüsselungssystems und der Übernahme von Premiere durch News Corp würde sich dies insofern ändern, als Premiere und NDS nach dem Zusammenschluss demselben Konzern angehören, wodurch sich wirtschaftliche Anreize für eine Behinderung der Smartcard-Ausgabe an Wettbewerber von Premiere ergeben könnten.

Der Zusammenschluss hätte Premiere somit die Möglichkeit geboten, seinem technischen Dienstleister die für die Verschlüsselung der Programme anderer Pay-TV-Anbieter mit der NDS-Technologie erforderliche Unterlizenz zu verweigern sowie die Smartcard-Ausgabe an Premiere-Konkurrenten zu behindern. Damit bestand die Gefahr, dass auf Grund des Zusammenschlusses der Zugang von Premieres Konkurrenten zur Satellitenplattform von Premiere, wie er derzeit durch die bestehenden Vereinbarungen zwischen Premiere und Premieres technischem Dienstleister gewährleistet ist, erschwert und die marktbeherrschende Stellung von Premiere auf dem deutschen Pay-TV-Markt gestärkt würde.

Ziel der von News Corp im Rahmen des Fusionskontrollverfahrens gemachten Zusagen ist es einzig und allein, diese spezifisch mit dem Zusammenschluss zusammenhängenden Wettbewerbsbedenken auszuräumen und die diesbezüglich vor dem Zusammenschluss bestehende Wettbewerbssituation wiederherzustellen. Zu diesem Zweck hat News Corp sich gegenüber der Kommission verpflichtet sicherzustellen, dass der technische Dienstleister Dritten nach dem Zusammenschluss in derselben Weise Zugang zur Premiere-Satellitenplattform gewähren könne wie vor dem Zusammenschluss, d.h. zu denselben Bedingungen, zu denen dritten Pay-TV-Anbietern nach den bereits vor dem

Zusammenschluss zwischen Premiere und Premieres technischem Dienstleister bestehenden Vereinbarungen Zugang zu gewähren ist. Um dies zu gewährleisten, hat Premiere mit seinem technischen Dienstleister eine Unterlizenzvereinbarung für die Verschlüsselung der Programme anderer Pay-TV-Anbieter mit der NDS-Technologie geschlossen, auf Grund derer dritten Pay-TV Anbietern zu denselben Bedingungen wie vor dem Zusammenschluss Zugang zur Satellitenplattform von Premiere zu gewähren ist. Auf Grund dieser Vereinbarung muss Premieres technischem Dienstleister auch die gesamte Hardware zur Verfügung gestellt werden, die erforderlich ist, um das Verschlüsselungssystem von NDS am "Head-end" der Satellitenplattform von Premiere zu integrieren. Darüber hinaus verpflichtet diese Vereinbarung NDS auch zur unmittelbaren Lieferung von NDS-Smartcards an den technischen Dienstleister. Die Zusagen verpflichten News Corp schließlich zum Abschluss einer Vereinbarung mit dem technischen Dienstleister, in der angemessene finanzielle Sanktionen für den Fall festgelegt werden, dass NDS seiner Verpflichtung zur unmittelbaren Lieferung von NDS-Smartcards nicht nachkommt.

Die Einhaltung der Zusagen durch News Corp, NDS und Premiere wird von einem Überwachungstreuhänder überwacht, der der Kommission in regelmäßigen Abständen Bericht erstatten wird. News Corp ist auf Grund der Zusagen verpflichtet, dem Treuhänder jedwede Unterstützung und Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind. Sollten sich auf Grund der Berichte des Überwachungstreuhänders oder auf Grund sonstiger Hinweise Anhaltspunkte dafür ergeben, dass News Corp, NDS oder Premiere gegen die Zusagen verstoßen, so kann die Kommission geeignete einstweilige Maßnahmen anordnen, um wirksamen Wettbewerb wiederherzustellen oder aufrecht zu erhalten. Form und Inhalt der gegebenenfalls durch die Kommission zu ergreifenden Maßnahmen richten sich nach den Umständen des Einzelfalles. Die Kommission kann gegen News Corp zudem gegebenenfalls ein Zwangsgeld verhängen, um News Corp zu zwingen, den angeordneten einstweiligen Maßnahmen nachzukommen.

Der Kommission ist bekannt, dass Premiere sich in der Vergangenheit auf die sogenannte „Premium Sports“-Klausel berufen hat, um Sport Digital TV oder anderen Wettbewerbern den Zugang zur Premiere-Satellitenplattform zu verweigern. Sollte News Corp Wettbewerbern auch in Zukunft unter Berufung auf diese Klausel den Zugang zu seiner Satellitenplattform verweigern, so verstieße News Corp damit nur dann gegen die Verpflichtungszusagen, wenn Premiere bereits vor dem Zusammenschluss vertraglich verpflichtet war, Sport Digital TV Zugang zu seiner Satellitenplattform zu gewähren. Ob die entsprechenden Vereinbarungen eine solche Verpflichtung vorsehen, wird unter anderem durch den Überwachungstreuhänder zu prüfen sein.

Zu den übrigen von dem Herrn Abgeordneten aufgeworfenen Fragen weist die Kommission darauf hin, dass Sinn und Zweck der im Fusionskontrollverfahren abgegebenen Verpflichtungszusagen nicht die allgemeine Regulierung des Marktes ist, sondern die Wiederherstellung der Wettbewerbssituation, wie sie sich ohne den zu prüfenden Zusammenschluss darstellen würde. Zu darüber hinausgehenden Massnahmen, die den Zugang zu den Premiere-Abonnenten für alle Anbieter von Pay-TV-Diensten auf Drittplattformen zu gleichen und diskriminierungsfreien Konditionen sicherstellen könnten, ist die Kommission im Fusionskontrollverfahren nicht befugt. So ist die Kommission im Rahmen des Fusionskontrollverfahrens auch nicht befugt, NDS zu verpflichten, die NDS-Verschlüsselungstechnologie auf einem CI/CI¹ Modul anzubieten.

Soweit der Kommission bekannt, ergibt sich aus den entsprechenden, bereits vor dem Zusammenschluss bestehenden Vereinbarungen zwischen Premiere und seinem technischen Dienstleister zudem weder eine Verpflichtung bezüglich der Anordnung der Fernsehkanäle für die (von Premiere bereits vor dem Zusammenschluss verwendete) NDS-Middleware noch eine Verpflichtung bezüglich der Darstellung der öffentlich rechtlichen Sender im Hinblick auf Programmplatz/Sortierung durch Premiere noch eine Hinweispflicht seitens Premiere für künftige neue Angebote dritter Anbieter. Insofern enthalten auch die im Fusionskontrollverfahren von News Corp abgegebenen Verpflichtungszusagen keine derartigen Verpflichtungen.

Abschließend weist die Kommission darauf hin, dass das Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft

¹ Common Interface/ Common Interface Plus.

außerhalb des Rahmens der Fusionskontrollverordnung, im Rahmen des Artikels 82 EG, Möglichkeiten vorsieht, den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung durch ein Unternehmen zu verhindern. Es steht Betroffenen frei, insofern Beschwerde einzulegen. Die Genehmigung eines Zusammenschlusses greift einer Prüfung des Artikels 82 EG nicht vor.

Die Kommission weist weiterhin darauf hin, dass sie im Rahmen des ECN eng mit den nationalen Wettbewerbsbehörden zusammenarbeitet. Artikel 82 EG gilt auch im Recht der Mitgliedstaaten unmittelbar. Da Premiere im Wesentlichen im Bereich der Bundesrepublik Deutschland zu empfangen ist, wäre insoweit auch das Bundeskartellamt eine geeignete Behörde, um die Einhaltung des Artikels 82 EG zu prüfen.

Schließlich darf die Kommission den Herrn Abgeordneten noch darauf hinweisen, dass eine nicht-vertrauliche Fassung des vollständigen Textes der Entscheidung der Kommission auf deren Webseite unter http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/cases/index/m102.html#m_5121 zu finden ist.